



INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt zum gewünschten Artikel. Beim Klick auf **zu Seite 1** springt das Dokument zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Grußwort	1
Prüfung	1
Personalratswahlen	2
Hauptstadtzulage	5
Musterschreiben für Beamtinnen/Beamte	6
Musterschreiben für Tarifbeschäftigte	7
Grad der Behinderung	8
Behinderten-Pauschbeträge	8
Unterschied VBL Ost und West	9
Beamtenbesoldung für 2021	10
Privatversicherung	10
Berliner Versorgungsappell	11
Gesundheit im Büro	11
LESER*INNENBRIEFE	12
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!	13
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft	14
Cartoon	15
GANZ ZUM SCHLUSS	15

Prüfung

„Wenn jemand Dich als Rechten bezeichnet, dann prüfe erst, bevor Du Dich ärgerst, wo dessen Koordinaten liegen. Ist es ein Kommunist, dann sind für ihn die Demokraten rechts.“

Grußwort

Liebe Menschen,

die Personalratswahlen sind vorbei. Dort wo wir angetreten sind, haben wir gute Ergebnisse hingelegt. Wir haben das Potenzial, auch in vielen anderen Behörden erfolgreich bei den Personalratswahlen zu kandidieren, wenn sich gute Leute zur Verfügung stellen. Im Frühjahr waren viele Ansätze da, die aber Corona zunichte machte. Ein Kennenlernen war einfach nicht möglich. Wir schicken nur Kolleginnen und Kollegen ins Rennen, von denen wir überzeugt sind, sie handeln im Sinne des Personalvertretungsgesetzes zum Wohle der Beschäftigten und sind nicht nur an Freistellungen interessiert.

Ist es Aufgabe einer Gewerkschaft, sich für Führungskräfte einzusetzen, die die Hauptstadtzulage nicht erhalten? Ja, aus Gründen der Gerechtigkeit und weil wir daran interessiert sind, gute Führungskräfte zu halten und zu rekrutieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein schönes Weihnachtsfest. Möge es Ihnen vergönnt sein, mit denen gemeinsam zu feiern, die für Sie wichtig sind. Bleiben Sie nicht einsam Zuhause. Bleiben Sie gesund und positiv gestimmt Mit den besten Wünschen für das Neue Jahr

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dietrich Schmitt





Personalratswahlen

Der Hauptpersonalrat hat sich am 11.12.2020 konstituiert. Wir konnten auch hier ein positives Ergebnis verzeichnen, mit weiterhin 2 Beamtenvertreter*innen, obwohl sich die Mandate von 15 auf 13 reduzierten. Bei den Arbeitnehmer*innen konnten wir uns von 2 auf 3 Mandate steigern. Mit insgesamt 5 Personalrät*innen bilden wir jetzt die drittstärkste Fraktion. Vor uns ver.di mit 12 Mandaten und die Liste der restlichen DGB-Gewerkschaften mit 9 Mandaten. Nach uns der dbb mit nun 4 von vormals 6 Mandaten und der BDK mit unverändert einem Mandat.

Erstmalig traten die DGB Gewerkschaften nicht gemeinsam auf und verteilten die Mandate unter sich, sondern ver.di sprach sich für Stimmmehrheiten mit dem dbb ab.

Wir sind weiterhin an einer konstruktiven Mitarbeit interessiert und gratulieren der wiedergewählten Kollegin, Daniela Ortmann, zum Vorsitz.

Die Enttäuschung der anderen DGB Gewerkschaften, dass sie in die Opposition geschickt wurden, ist nachvollziehbar, aber nicht die Verbalattacken der Mitglieder gegen ver.di, dass sie sich mit Rechten und Faschisten verbünden würden.

Unsere Mitglieder des HPR sind die Tarifbeschäftigten Uwe Winkelmann, Thomas Kleemann, Lars-Peter Wieg sowie die Verbeamteten Mirko Prinz und Gardi Naitychia

[zu Seite 1](#)

Um mal den Wahrheitsgehalt der Behauptungen zu klären, können wir mal die Statistik bemühen: „GEW, GdP und IG BAU vertreten im Land Berlin ca. 85.000 von 144.000 Beschäftigten“, so deren Presseerklärung. Zum Hauptpersonalrat haben insgesamt 10551 Beschäftigte ihre Stimme dieser Gruppierung gegeben, also nur jedes achte Mitglied! Woran liegt das, am unbeliebten Personal oder an der kreativen Auslegung von Mitgliederzahlen?



Uwe Winkelmann



Thomas Kleemann



Lars-Peter Wieg



Mirko Prinz



Gardi Naitychia



BA Marzahn-Hellersdorf

Die diesjährige Personalratswahlen für das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf wurden erfolgreich vollzogen.

Von der Liste der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr (GVV) konnte Frau Marion Maul in das Gremium als ordentliches Personalratsmitglied gewählt werden. Herr Marko Frenzel wird dem Gremium als Vertretungs-/Ersatzmitglied angehören und gewerkschaftlicher Ansprechpartner für Ihre Belange bleiben. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Vertrauen!

Nunmehr gilt es, die vor uns liegenden Herausforderungen mit Elan anzupacken und Sie regelmäßig über den aktuellen Sachstand auf dem Laufenden zu halten. Bitte informieren Sie uns, sollten Sie in Ihrem Fachbereich, Ihrer Abteilung sowie an Ihrem Arbeitsplatz mit Fragen,



Anliegen und Schwierigkeiten konfrontiert sein, für die Sie den Personalrat als Beistand, Vermittler, Partner, Impulsgeber, Sprecher und Mitentscheider in Anspruch nehmen wollen.



Wir werden hierbei nur so gut für Sie tätig werden können wie wir von den Arbeitsbedingungen, der Arbeitszufriedenheit, den Mängeln, den Arbeitsabläufen vor Ort informiert sind.

Wir wünschen Ihnen angesichts des zu Ende gehenden Jahres und trotz der pandemiebedingten Einschränkungen einige besinnliche Tage und bereits jetzt ein frohes Weihnachtsfest!

Senatsverwaltung UVK

Uwe Winkelmann erstmalig als Vorsitzender des Personalrates gewählt und Michael Resch 3. stellv. Vorsitzender.

Michael Resch betreut auch die Berliner Kolleg*innen der Die Autobahn GmbH des Bundes.



[zu Seite 1](#)



BA Spandau

Was für ein Wahlergebnis!!

Wir sind dankbar, begeistert und freuen uns sehr, dass Sie(!) unsere Liste „jetzt reicht’s“ mit 8 von 13 Sitzen im Personalrat platziert haben. Wir sind sehr stolz auf unsere drei freigestellten KollegInnen, die sich in den letzten Jahren voller Eifer und Hingabe für die Interessen der Beschäftigten unserer Verwaltung eingesetzt haben und weiter einsetzen werden.



Von links nach rechts im Vordergrund unsere für den Personalrat freigestellten KollegInnen:
Dieter Funk (Vorstand, 1. Stellvertreter), Carsten Polte (Vorstand, Vorsitzender), Petra Richter (Vorständin, 2. Stellvertreterin)
Von links nach rechts im Hintergrund unsere Personalratsmitglieder mit Freistellung von 20% ihrer Arbeitszeit:
Christina Skirde (Vorständin), Andreas Steinecke, Sven Petit (Vorstand), Sebastian Pralat, Gabriele Schubert (Vorständin)

Rechnungshof

Als Vertreterin der Tarifbeschäftigten wiedergewählt:
Christiane Klaus



Senatsverwaltung SW

Peter Balkau wurde als 1. Stellv. Vorsitzender gewählt.



[zu Seite 1](#)



Hauptstadtzulage

Muster-Widerspruch bzw. Muster-Antrag für von der Zulage ausgeschlossene Beamtinnen/Beamte bzw. Tarifbeschäftigte

Die vom Berliner Senat beschlossene Hauptstadtzulage ist in vielerlei Hinsicht umstritten, unter anderem soweit diese eine Beschränkung auf Beamtinnen/Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 bzw. auf Tarifbeschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 13 erfahren hat. Dagegen gerichtete Musterklagen werden erwogen. Auch die GVV zieht derartige Klagen in Betracht, wozu allerdings wegen der Komplexität der Rechtslage die Vorprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Soweit sich für Beschäftigte des Landes Berlin mit Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen über E 13/A13 ihr Ausschluss von der Hauptstadtzulage als besoldungs- bzw. verfassungsrechtlich bedenklich darstellt, sollten diese dagegen bereits jetzt mit einem Widerspruch bzw. Antrag auf Zahlung der Hauptstadtzulage vorgehen.

Grundsätzlich müssen nämlich Ansprüche aus zu niedrig bemessener Besoldung nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts immer zeitnah, also im laufenden Haushaltsjahr, geltend gemacht werden, da die Besoldung der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs diene, wozu allerdings darauf hinzuweisen ist, dass auch

zeitnah geltend gemachte Ansprüche der dreijährigen Verjährung unterliegen.

Für Tarifbeschäftigte regelt § 37 TV-L, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden und dass für denselben Sachverhalt eine einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen ausreicht. Mit Ablauf der 6-Monats-Frist erlischt ein nicht geltend gemachter Anspruch. Auch die Ausschlussfrist des § 37 TV-L hat allerdings nichts mit Verjährung zu tun. Sollte der Arbeitgeber den geltend gemachten Anspruch nicht erfüllen, hat der Beschäftigte nach Abschluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, drei Jahre Zeit, diesen gerichtlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser drei Jahre ist der Anspruch verjährt.

Nachstehende Musterschreiben wurden nach besten Gewissen ausgearbeitet, ohne dass damit an dieser Stelle eine verbindliche Rechtsberatung erfolgt.

[zu Seite 1](#)



Musterschreiben für Beamtinnen/Beamte



Zuständige Personalstelle
per Fax:
und nachfolgend auf dem Postweg

Datum

Personalnummer:

Widerspruch gegen die Versagung und Antrag auf Zahlung der Hauptstadtzulage

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beamtin/Beamter mit Besoldungsgruppe A... habe ich keinen Anspruch auf Zahlung der Hauptstadtzulage, was meiner Auffassung nach gegen meinen Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation verstößt.

In grundlegenden und umfassenden Entscheidungen hat dazu das Bundesverfassungsgericht ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht. Nachdem letzteres nicht geschehen ist, verringert die Kappung der Hauptstadtzulage lediglich den Abstand zu den unteren Besoldungsgruppen. Beispielsweise verringert sich der vom Gesetzgeber zu beachtende Abstand zwischen Besoldungsgruppe A 13 und A 14 (Stufe 2) von ca. 275,00 € auf ca. 125,00 €. Das entspricht eindeutig einer Einebnung des Abstands und ist mit den klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar.

Im Hinblick darauf gehe ich davon aus, dass die Versagung der Hauptstadtzulage in Fällen wie dem meinen nicht verfassungskonform ist, weswegen ich dagegen Widerspruch einlege und beantrage, mir rückwirkend ab November 2020 die Hauptstadtzulage zu gewähren. Dabei richte ich diesen Widerspruch/Antrag nicht nur auf das laufende, sondern auch auf die zukünftigen Haushaltsjahre.

Ausdrücklich ersuche ich Sie um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs/Antrags, um den zeitgerechten Eingang ggf. auch einem Gericht gegenüber nachweisen zu können sowie wegen des nicht absehbaren Zeitraums der Klärung der in Rede stehenden Rechtsfrage darum, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

[zu Seite 1](#)

Musterschreiben für Tarifbeschäftigte

Zuständige Bezüge-Stelle
per Telefax:
und nachfolgend auf dem Postweg

Datum

Personalnummer:

Antrag auf Zahlung der Hauptstadtzulage

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter mit Entgeltgruppe E . . . bin ich von der Zahlung der Hauptstadtzulage ausgeschlossen. Die Kappung der Hauptstadtzulage für Tarifbeschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 13 stellt nach meiner Auffassung eine willkürliche Grenze dar und schließt eine Personengruppe von der Senkung der Lebenshaltungskosten aus, obwohl auch deren Lebenshaltungskosten nachweislich gestiegen sind bzw. steigen. Im Juni 2019 kündigte der Regierende Bürgermeister die Hauptstadtzulage für "alle Beschäftigten des Landes Berlin" an und charakterisierte sie als "wichtige Zulage, die spürbar die Lebenshaltungskosten senkt" (Pressemitteilung vom 19.06.2019). Die so angekündigte Zusage stellte sich auch als notwendig dar, denn 2019 weisen die Verbraucherpreise mit +1,8% den stärksten Preisanstieg seit 2012 auf (Statistisches Bundesamt 2019: Statistisches Jahrbuch 2019, S. 418). Dieser Preisanstieg betrifft alle Landesbeschäftigten, unabhängig von ihrem Einkommen.

Weil verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsätze nicht berührt seien, hat der Senat von Berlin sich mit Blick auf die größere Wirkung der Hauptstadtzulage auf die überwiegende Zahl der Beschäftigten des Landes Berlin in den unteren Einkommensgruppen für eine soziale Kappung des zulagenberechtigten Empfängerkreises bei der Besoldungsgruppe A 13 bzw. dem entsprechend Entgeltgruppe E 13 entschieden. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, dass Landesbeschäftigte der Besoldungsgruppe bis A 13 bzw. Entgeltgruppe bis E 13 zulagenberechtigt sind, Landesbedienstete mit höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen indessen nicht, erschließt sich daraus nicht. Eine Begründung für die Kappung bei der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13 ist nicht ersichtlich. Diese Kappung der Hauptstadtzulage halte ich deswegen für rechtswidrig.

Im Hinblick darauf beantrage ich, mir rückwirkend ab November 2020 die Hauptstadtzulage zu gewähren. Dabei richte ich diesen Antrag nicht nur auf das laufende, sondern auch auf die zukünftigen Haushaltsjahre. Da der Zeitraum der Klärung der hier in Rede stehenden Rechtsfrage nicht absehbar ist, bitte ich, mir gegenüber auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und ersuche Sie ausdrücklich um kurze schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Antrags, um den zeitgerechten Eingang ggf. auch einem Gericht gegenüber nachweisen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
.....
(Unterschrift)

[zu Seite 1](#)

Grad der Behinderung

Die so genannte Heilungsbewährung im Schwerbehindertenrecht ist für viele Menschen mit Behinderung immer wieder ein Thema. Wer beispielsweise an Krebs erkrankt ist, bei dem wird im Regelfall eine Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt, meist aber nur für einen Zeitraum von fünf Jahren. Gilt die Krebserkrankung als geheilt (kein Rezidiv), müssen Betroffene mit einer Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) rechnen. Meist geschieht dies mit einer Absenkung des GdB auf unter 50 und bedeutet den Verlust der Schwerbehinderteneigenschaft. Die Folgen sind für die Betroffenen gravierend: Nachteilsausgleiche wie Zusatzurlaub gehen verloren, ein frühere abschlagsfreie Altersrente bzw.

–pension und Altersteilzeit sind dann nicht mehr möglich. Sind Verfahren auf Neufeststellung immer korrekt? Oft ja, aber nicht immer. So hat das Bundessozialgericht in einem Verfahren entschieden, dass eine Absenkungsentscheidung (Neufeststellung) nur dann rechtskonform ist, wenn ein vorheriger ordnungsgemäßer schriftlicher Hinweis (s. § 66 Abs. 3 SGB I) auf die mögliche Rechtsfolge bei einer Mitwirkungsverweigerung ergangen ist. Hier geht es zum Urteil: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/2018_10_12_B_09_SB_01_17_R.html

[zu Seite 1](#)

Behinderten-Pauschbeträge

Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik Pauschbeträge VZ 2020 Pauschbeträge ab VZ 2021

2020		2021	
GdB von	Pauschbetrag in €	GdB von	Pauschbetrag in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840



Unterschied VBL Ost und West

Entgeltgruppe 8, Stufe 4 TVöD-Bund, Tabelle ab 01.03.2020 Ost

Grundgehalt:	3264.31 €
Steuerpflichtiges Entgelt:	3125.58 €
Lohnsteuer: (Klasse III/0)	- 185.16 €
Solidaritätszuschlag:	- 4.63 €
Sozialversicherungspflichtiges Brutto:	3144.92 €
Krankenversicherung: (Satz: 15.50%)	- 243.73 €
Pflegeversicherung:	- 55.82 €
Rentenversicherung:	- 292.48 €
Arbeitslosenversicherung:	- 37.74 €
Z-Vers. VBL-Ost: (4.25%/2.0%, 1%)	- 138.73 €
(Hinzurechnungsbeträge Steuer/Sozialversicherung: -138.73 €/ -119.39 €)	
Abzüge gesamt:	- 958.29 €
Nettoentgelt:	2306.02 €

Entgeltgruppe 8, Stufe 4 TVöD-Bund, Tabelle ab 01.03.2020 West

Grundgehalt:	3264.31 €
Lohnsteuer: (Klasse III/0)	- 213.33 €
Solidaritätszuschlag:	- 10.26 €
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt: 3400.32 €	
Krankenversicherung: (Satz: 15.50%)	- 263.53 €
Pflegeversicherung:	- 60.36 €
Rentenversicherung:	- 316.23 €
Arbeitslosenversicherung:	- 40.80 €
Z-Vers. VBL: (1.81 % / 6.45 %)	- 59.08 €
(Hinzurechnungsbeträge Steuer/Sozialversicherung: 0/136.01 €)	
Abzüge gesamt:	- 963.59 €
Nettoentgelt:	2300.72 €

[zu Seite 1](#)

Beamtenbesoldung für 2021

Bereits am 17. November 2020 hat der Senator für Finanzen die Weisung erteilt, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge der Berliner Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin nach Artikel 1 des Gesetzesentwurfs über die Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 zur Änderung weiterer Vorschriften (BerLBVAnpG 2021) mit Ausnahme des Familienzuschlags ab dem 1. Januar 2021 angepasst werden. Die Dienstbezüge

(Grundgehalt, Anwärtergrundbetrag, Amtszulagen, Stellenzulagen, allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B) und die Versorgungsbezüge werden um 2,5 Prozent erhöht. Die Zahlungen erfolgen im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen, die bisher weder vom Senat beschlossen noch dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind.

[zu Seite 1](#)

Aktualisierung des Artikels zur Besoldung

Der Senat von Berlin wird voraussichtlich am 15.12.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerLBVAnpG 2021) auf Vorlage von Herrn Finanzsenator Dr. Kollatz mit folgenden wesentlichen Inhalten in erster Senatsbefassung zur Kenntnis nehmen:

- Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,5 Prozentpunkte mit Wirkung vom 01.01.2021
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 2,5 Prozentpunkte mit Wirkung vom 01.01.2021

Wir sind gespannt, wann die Zahlbarmachung erfolgt.

[zu Seite 1](#)



Privatversicherung

Beamte, die bisher in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können ab dem 1. Oktober 2020 in eine Private Krankenversicherung wechseln.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) startet ab 1. Oktober 2020 eine neue Öffnungsaktion für Beamte und deren Angehörige, die bisher in Gesetzlichen Krankenkassen versichert sind. Laut dem PKV-Vorsitzende Dr. Ralf Kantak profitieren insbesondere Beamtinnen und Beamte, bei denen Vorerkrankungen bestehen, die nach dem Äquivalenzprinzip der PKV üblicherweise hohe Risikozuschläge erfordern oder einen Versicherungsschutz sogar ganz ausschließen können.

Öffnungsaktion PKV: „Keiner wird aus Risikogründen“

In einem Zeitfenster vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 können die teilnahmeberechtigten Beamten zu erleichterten Bedingungen in eine beihilfekonforme PKV aufgenommen werden. „Keiner wird aus Risikogründen abgelehnt. Es gibt

keine Leistungsausschlüsse. Und sollten wegen bereits bestehender Vorerkrankungen erhöhte gesundheitliche Risiken vorliegen, werden erforderliche Zuschläge auf maximal 30 Prozent des Beitrags begrenzt“, so Kantak.

Bedingungen: PKV-Öffnungsaktion

Die Öffnungsaktion gilt für Beamte auf Probe, auf Zeit oder Lebenszeit und seit Anfang 2019 auch für Beamte auf Widerruf. Bei einer Aufnahme im Rahmen der Öffnungsaktion gelten folgende Bedingungen:

- Anspruch auf Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostentarife,
- Kein Aufnahmehöchstalter,
- keine Leistungsausschlüsse und
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 Prozent des tariflichen Beitrages

[zu Seite 1](#)

Berliner Versorgungsappell

Zum Ende der diesjährigen Wahlen zu den Personalvertretungen wurde die Berliner Besoldungsallianz gebildet. Sie ist ein Zusammenschluss von DGB, DBB, DRB und HPR und tritt für einen finanziellen Nachteilsausgleich wegen der zu niedrig bemessenen Besoldung ab 2009 im Land Berlin ein. Grundlage der Forderung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur Richterbesoldung im Land Berlin. Das Gericht hat die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin für Richter und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 für unvereinbar mit dem von Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz gewährleisteten Alimentationsprinzip erklärt. Dem Besoldungsgesetzgeber wurde aufgegeben, bis spätestens 1. Juli 2021 verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Dabei ist eine rückwirkende Behebung derjenigen Richter und Staatsanwälte erforderlich, die sich gegen die Höhe der Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Die Berliner Besoldungsallianz strebt ein Nachzahlungsgesetz für alle im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter an. Ausstehende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Verfassungsbeschwerden zur Berliner Beamtenbesoldung sollen nicht abgewartet werden. Von der Allianz wird zunächst die Senatsverwaltung für Finanzen in die Pflicht genommen, ein Gesetz zur Umsetzung der vorliegenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung und der auf alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ausgeweiteten Forderung über ein Nachzahlungsgesetz zu erarbeiten. Dazu hat die Finanzverwaltung bereits mehrfach

Aussagen über die Behandlung möglicher Initiativen getroffen. Es ist angekündigt worden, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Vorbereitung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 ab 1. Januar des nächsten Jahres zu berücksichtigen. Desgleichen ist es Absicht der Finanzverwaltung, die weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2020 zur Besoldung kinderreicher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten mit mehr als drei Kindern bei diesem Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen.

Der Aufruf der Besoldungsallianz und die dazugehörigen Materialien erwähnen jedoch mit keinem Wort die an die Besoldung gebundene Versorgung. Die erlittenen finanziellen Nachteile der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger innerhalb von zwei Jahrzehnten werden nicht thematisiert. Die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand haben seit dem Wegfall des Urlaubsgeldes, der Kürzung der Sonderzahlung und der Absenkung der Dienstbezüge und der Einschnitte im Beihilfe- und Versorgungsrecht viel zu viel ertragen müssen, um jetzt von den Partnern der Besoldungsallianz missachtet zu werden.

Deshalb: Die GVV richtet den Berliner Versorgungsappell an alle verantwortlich Tätigen in Politik, Verwaltung und Interessen- sowie Beschäftigtenvertretungen mit der Aufforderung, beim sogenannten Reparaturgesetz zur rückwirkenden Behebung der verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Alimentation auch dem entsprechende versorgungsrechtliche Regelungen vorzusehen.

[zu Seite 1](#)

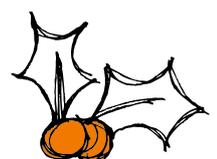
Gesundheit im Büro

Die Broschüre „Gesundheit im Büro“, aus der Reihe VBG-Fachwissen, gibt Auskunft und bietet in Form von Fragen und Antworten Hilfestellungen zu gesundheitlichen Beschwerden sowie Belastungen im Büro. Behandelt werden unter anderem folgende Themen: Belastungen am Arbeitsplatz, Belastungen durch die Arbeitsumgebung, Gefahrstoffe, Befindlichkeit und Innenraumluft, das Muskel-Skelett-System

bei der Büroarbeit, Beispiele für neue Arbeitsformen sowie psychische Belastungen bei der Arbeit. Außerdem werden Tipps zum gesundheitsgerechten Verhalten gegeben.

https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Themen/Bildschirm_und_Bueroarbeit/Gesundheit_im_Buero.html

[zu Seite 1](#)



LESER*INNENBRIEFE

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten viele Mitarbeitende derzeit von zu Hause aus, wodurch politisch eine neue Diskussion über das Recht auf Homeoffice entfacht wurde.

Neben bekannten Vorteilen und Risiken, wurden einige gesundheitsrelevante Aspekte der Homeoffice-Arbeit bislang nicht ausreichend untersucht, insbesondere wie Mitarbeitende im Homeoffice mit der Situation umgehen, wenn sie sich krank fühlen - weiterarbeiten oder krankmelden?

Aus diesem Grund führe ich im Rahmen meiner Abschlussarbeit im Master Rehabilitationswissenschaften der Universität zu Köln eine Online-Befragung zum Thema: „Arbeiten im Homeoffice – Auch wenn ich krank bin?“ durch. So sollen gesundheitliche Chancen und Risiken der Homeoffice-Arbeit identifiziert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Die Online-Befragung dauert circa 10-15 Minuten und ist über diesen Link zugänglich:
<https://www.soscisurvey.de/Krank-im-Homeoffice/>

Ich freue mich über Ihre Teilnahme und Ihre Unterstützung!

Vielen Dank
Henrike Urbic



Jobcenter-Coronaprämien

So, ok. Habe gelesen und ja, inhaltlich vollkommen korrekt. Wenn gleich man als betroffene Person vermutlich dazu neigt, dies alles noch drastischer zu formulieren. Wir vom Bezirksamt haben halt so langsam echt die Nase gestrichen voll.

Dabei geht es z. B., was mich angeht, gar nicht nur um die Lohnunterschiede und/oder Prämien. Angestellte der Agentur bekommen früher oder später automatisch eine Personalentwicklung. Oder aber man macht Familienplanung. Kriegst du ein Kind, dann ist auch ne PE drin. In meiner gesamten Zeit dort, habe ich noch nicht einmal einen Fall erlebt in dem es anders lief. Aber gut...

Alle Agentur- Angestellten bekommen mindestens 1x im Jahr eine Beurteilung und werden gefragt, wohin sie wollen. Ich habe seit meiner PE, also seit guten 6 Jahren, keine Beurteilung erhalten. Obwohl ich mein Interesse bekundet hatte... (Ich weiß, ich könnte darauf bestehen, aber darum geht es mir jetzt gerade nicht.)

Die kommunalen Beschäftigten hätte man mit Sicherheit alle auf seiner Seite, wenn sie mitbekommen, es fühlt sich auch endlich mal wer zuständig und schaut auch auf die ganzen Ungerechtigkeiten im JC!

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

„Ich möchte wissen, ob Sie auch dafür kämpfen, dass es bei der VBL gleichberechtigt wird.

VBL West (Westdeutschland und Westberlin) hat nur 1,81% und VBL Ost (Ostdeutschland und Ostberlin) hat 4,25%.

Ich dachte immer, dass es schon längst gleichberechtigt ist, was nicht 100% stimmt.“

Der Sachverhalt ist in der Tat kompliziert. Wir haben deshalb an anderer Stelle dieses Newsletters das Thema aufgegriffen. Anhand von zwei Beispielrechnungen wird klar, dass die Vor- und Nachteile sich ausgleichen.

[zu Seite 1](#)



Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting unserem zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag sind eine Dienstaftpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten.

Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungund-verkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken.

zu Seite 1





Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von
jährlich 110 € monatlich 10 €
60 € als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin _____ tarifbeschäftigt _____ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail priv.

Dienststelle

Telefon priv.

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift

Stand Mai 2019

zu Seite 1



Cartoon: Jessica Naumann



GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:

Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:

www.hasenecker.de

Redaktion: Joachim Jetschmann

zu Seite 1